

Art. 25 AusIBQAG Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Verbesserung der Feststellung
und Anerkennung im Ausland erworbener
Berufsqualifikationen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AusIBQAG

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Gesetz

Art. 25 AusIBQAG – Änderung des Tierzuchtgesetzes

Das Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Die Gleichwertigkeit anderer im Ausland erworbener Berufsqualifikationen oder Ausbildungsnachweise wird von der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festgestellt; § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden."

2. Dem § 16 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Gleichwertigkeit anderer im Ausland erworbener Berufsqualifikationen oder Ausbildungsnachweise wird von der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festgestellt; § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden."